



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache“

hier: **Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I. S. 1728), sowie Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Halver hat am 05.10.2020 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung vom 28.09.2020 mit Umweltbericht und Fachbeiträgen beschlossen. Weiterhin hat der Rat den Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache“ gem. § 10 BauGB als Satzung mit Begründung vom 28.09.2020 und Fachbeiträgen beschlossen.

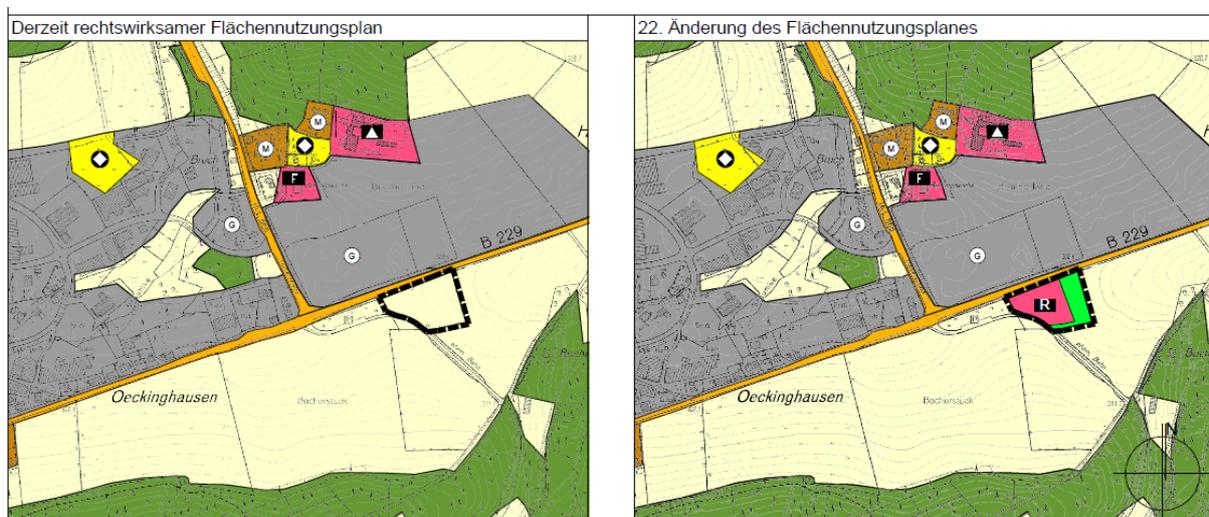
Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung und Erweiterung der bisher im Bereich Bruch vorhandenen Rettungswache des Märkischen Kreises geschaffen. Zudem werden Regelungen für die hierfür erforderliche Erschließung der Flächen getroffen.

Mit Verfügung vom 23.03.2021, Az. 35.02.33.01-001, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 22. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache“ bedarf keiner Genehmigung.

Die Geltungsbereiche der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungswache“ liegen südlich der B 229 gegenüber der Einmündung der L 868 Richtung Schalksmühle (s. Planausschnitte).

Geltungsbereich der 22. Änderung FNP:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Rettungswache“



Die genehmigte 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung vom 28.09.2020 einschl. zusammenfassender Erklärung, der Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache“ einschließlich Begründung vom 28.09.2020 und zusammenfassender Erklärung sowie folgende Fachbeiträge (Anlagen zu den Begründungen):

Urheber	Thematischer Bezug
UWEDO – UMWELTPLANUNG Dortmund	Umweltbericht vom Mai 2020 zu Auswirkungen auf die Schutzgüter
UWEDO - UMWELTPLANUNG Dortmund	Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung). vom Februar 2019 zu Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten und zu Artenschutzmaßnahmen.
INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRM- IMMISSIONSSCHUTZ, Dortmund	Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum Neubau einer Rettungswache in Halver vom Januar 2018 zum Immissionsschutz
ACCON KÖLN GMBH, Köln	Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum Neubau einer Rettungswache in Halver vom April 2020 zu verkehrlichen und nutzungsbedingten Auswirkungen auf die Umgebung.
INGENIEURGESELL- SCHAFT FÜR GEOTECHNIK, Dortmund	Neubau der Rettungswache Halver Erkundung der Untergrundverhältnisse, Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser vom April 2020. zur geologischen und hydrogeologischen Situation, Neudimensionierung der Versickerungsanlagen und zur Ableitung des Niederschlagswassers.

können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, Zimmer 4, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan einschließlich Begründungen und zusammenfassende Erklärungen werden zudem auf der Internetseite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam. Der Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Nach aktuellem Stand (26.03.2021) ist der persönliche Besuch der Verwaltungsgebäude nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie einen entsprechenden Termin unter Tel. 02353/73-174 oder unter Tel. 02353/73-112.

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 29.03.2021

Der Bürgermeister
Michael Brosch